

## **Information über die Wildschadensregelung**

Für Wildschäden an Grundstücken durch Schalenwild (Rehe, Wildschweine) und Wildkaninchen gibt es eine gesetzliche Ersatzpflicht durch die Jagdgenossenschaft bzw. den Jagdpächter.

Der Schaden ist innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anzumelden.

### Ansprechpartner:

Sascha Maier

Leitung Finanzverwaltung

Tel. 07222/9197-31

Fax: 07222/9197-831

E-Mail: [sascha.maier@oetigheim.de](mailto:sascha.maier@oetigheim.de)

### Für die Anmeldung des Wildschadens werden folgende Informationen benötigt:

- Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstücks
- Flurstücknummer
- Beschreibung des Wildschadens
- Wenn möglich: Bilder vom Wildschaden

Die Gemeinde bescheinigt die Anmeldung und leitet den Wildschaden an den zuständigen Jagdpächter weiter. Zusätzlich weist die Gemeinde den Geschädigten auf die von den unteren Jagdbehörden anerkannten Wildschadenschätzer hin. Im nächsten Schritt ist eine gütliche Einigung zwischen dem Jagdpächter und dem Geschädigten anzustreben. Bei Uneinigkeit über Umfang und Höhe des Wildschadens kann der Geschädigte (oder z. B. auch der Jagdpächter) auf seine Kosten einen Wildschadenschätzer hinzuziehen, der dann den Schaden zu ermitteln hat.

### Ausnahmen der Ersatzpflicht:

- Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.
- Wildschaden an Sonderkulturen (Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen) werden nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.
- Wildschäden auf Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen sind ersatzpflichtig. Nicht ersatzpflichtig sind Wühlschäden an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet war.

Die Ersatzpflicht entfällt ebenfalls, wenn die Streuobstwiese nicht mindestens einmal im Jahr gemäht wird, wobei das Schnittgut aufgenommen und entsorgt werden muss. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen das Mähen (notfalls mit Lichtbildern und Zeitstempel) zu dokumentieren. So kann im Schadensfall der Nachweis schnell und nachprüfbar erbracht werden.

- Wildschäden in Maiskulturen sind nur zu 80 von 100 Prozent zu ersetzen, wenn der Landwirt nicht nachweisen kann, dass er die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. Dazu zählen die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann.

Rechtsgrundlagen:

§§ 53, 54, 55 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMSG) und §§ 11-13 DVO



Bürgermeisteramt Ötigheim  
Schulstr. 3  
76470 Ötigheim